

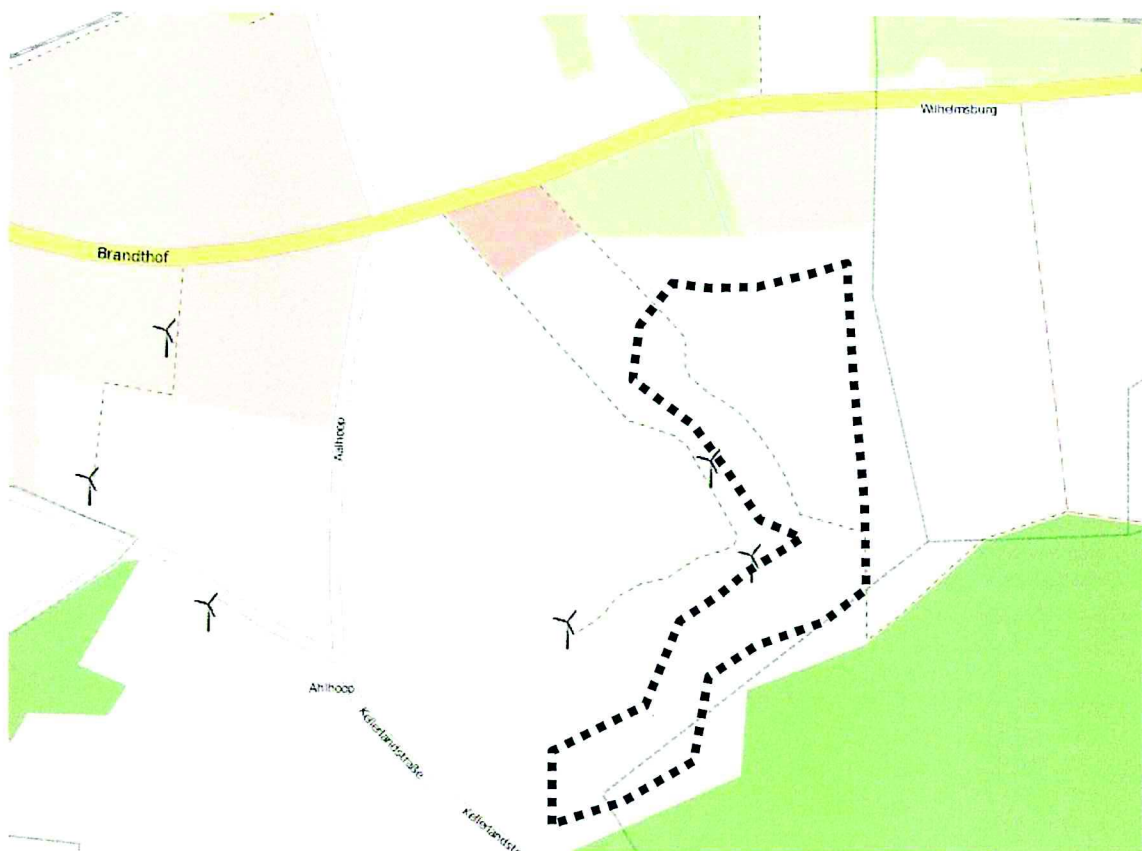
Gemeinde Beldorf
Kreis Rendsburg-Eckernförde



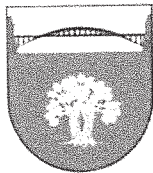
I. Begründung mit
II. Umweltbericht

zur

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bürgerwindpark Wilhelmsburg“**



Gemeinde Beldorf - Der Beauftragte



Auftraggeber:

Gemeinde Beldorf
- Der Bürgermeister -
über Amt Mittelholstein
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Planverfasser
nur für Teil I. - Begründung:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 9 72 46
Fax: 04873 / 9 71 00
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T & P, digitale Planbearbeitung)

Planungsstand vom 21.02.2014 (Plan Nr. 2.0)

Genehmigungsfassung

Gemeinde Beldorf Kreis Rendsburg-Eckernförde

Teil I. Begründung

Stand nach §1 Abs.7 BauGB'13

zur

2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Wilhelmsburg“

für das Gebiet:

nördlich in einer Entfernung von 100 Metern parallel zur Gemeindegrenze Bendorf entlang des „Wilhelmsburger Weg“ bis auf Höhe zur Gemeindegrenze Steinfeld, östlich in einer Entfernung von 400 m von der Splittersiedlung Aalhoop 9 und in einer Entfernung von ca. 100 Metern zur östlichen Grenze des vorhandenen Windeignungsgebiets, südlich der Landesstraße Nr. 316 in einer Entfernung von 400 Metern von den Häusern Bundesstraße 1, Bundesstraße 6 und Wilhelmsburg 8 sowie unterhalb des vorhandenen Windeignungsgebiets und westlich auf einer Länge von ca. 530 Metern entlang der Gemeindegrenze zu Steinfeld

Beratungs- und Verfahrensstand:

Beschluss durch den für die Gemeindevertretung Beauftragten vom 06.03.2014

Abschließender Beschluss / Gesamtabwägung
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:

BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 21.02.2014 (Plan Nr. 2.0)



Inhaltsverzeichnis zur Begründung

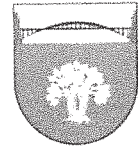
1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Planinhalte
6. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung
7. Immissionsschutz
8. Verkehr
9. Ver- und Entsorgung
10. Brandschutz
11. Nachrichtliche Übernahmen
 - 11.1 Knick
 - 11.2 Anbaufreie Strecke
12. Altlasten
13. Archäologische Denkmale
14. Denkmalschutz

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung der geplanten Bürgerwindenergieparks Wilhelmsburg und Beldorf sowie des Windenergieparks Binnenland“ (Stand vom 16.12.2013)
- „Schattenwurfberechnung für die Umgebung des geplanten Bürgerwindparks Beldorf und Wilhelmsburg sowie des Windenergieparks Binnenland“ (Stand vom 16.12.2013)



Quellenverzeichnis:

- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K4 - mit Schreiben vom 29.01.2014 und vom 15.01.2014
 - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 27.01.2014
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen mit Schreiben vom 20.01.2014
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H mit Schreiben vom 16.01.2014
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 16.01.2014
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle mit Erlass vom 14.01.2014
 - Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein per Mail vom 10.01.2014
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 20.12.2013
 - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 12.12.2013
- Landesplanerische Stellungnahme der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein in Mitschrift des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beldorf im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG und parallel zum „Scoping-Verfahren“ nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Erlass vom 01.10.2013
- „Scoping-Unterlage“ zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie zur Benachrichtigung der Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Wilhelmsburg“ der Gemeinde Beldorf nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Planungsstand vom 09.07.2013
 - Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H - Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle mit Erlass vom 29.08.2013
 - Stellungnahme der Vodafone GmbH, Niederlassung Nord mit Schreiben vom 27.08.2013
 - Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K4 - mit Schreiben vom 27.08.2013



- Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen mit Schreiben vom 21.08.2013
 - Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 13.08.2013
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 09.08.2013
 - Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 09.08.2013
 - Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 09.08.2013
 - Stellungnahme der E.ON Netz GmbH - Leitungen mit Schreiben vom 07.08.2013
 - Stellungnahme GMSH, Geschäftsbereich Landesbau mit Schreiben vom 05.08.2013
 - Stellungnahme der Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratung mit Schreiben 26.07.2013
 - Stellungnahme der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 25.07.2013
 - Stellungnahme des Innenministeriums des Landes S-H, Sachgebiet 323 - Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 24.07.2013
 - Stellungnahme des Landespolizeiamtes - Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen mit Schreiben vom 22.07.2013
 - Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 18.07.2013
 - Stellungnahme der TenNET TSO GmbH mit Schreiben vom 17.07.2013
 - Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen mit Schreiben vom 15.07.2013
 - Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 16.07.2013
 - Stellungnahme des Wasserverbandes Süderdithmarschen mit Schreiben vom 15.07.2013
- Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Stand: 17.12.2012)
 - Festgestellter Landschaftsplan und rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Beldorf
 - Rechtswirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beldorf mit
 - „Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)“ - Endbericht vom 23.09.2009
 - „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windparks Beldorf“ durch die Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH - Stand vom 01.09.2009
 - Genehmigung „zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 5 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-66 mit Nennleistungen von 1,5 MW - 1,8 MW“ durch das Staatliche Umweltamt Kiel vom 05.08.2002 einschließlich aller Fachgutachten als Genehmigungsunterlagen



Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB



1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um für die an der östlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Steinfeld gelegene Teilfläche innerhalb des landesplanerisch zugewiesenen gemeindeübergreifenden „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ auf Grundlage der Zielsetzungen der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum III (2012), auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zur Errichtung von WEA auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Beldorf zu gewährleisten.

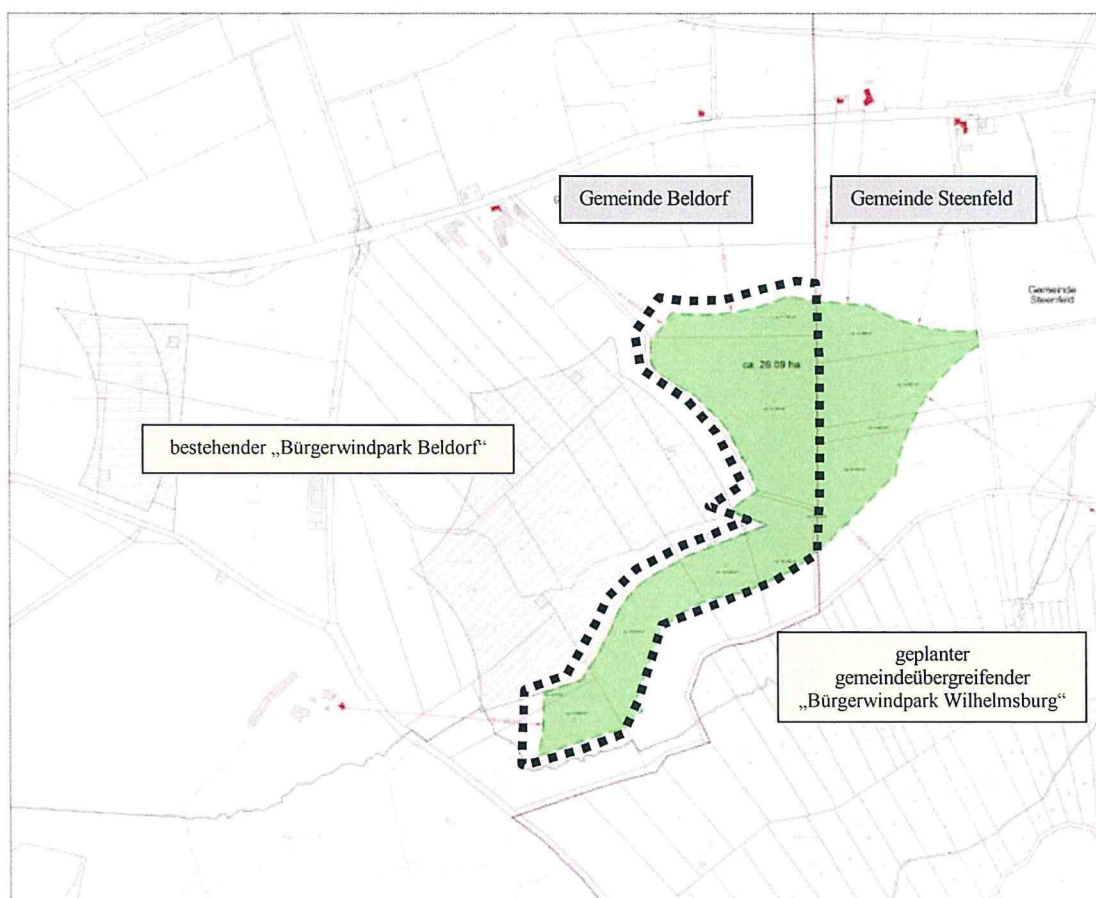


Abb. 1

Abgrenzung des Änderungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bürgerwindpark Wilhelmsburg“
für den Bereich der Gemeinde Beldorf (gerändelte Fläche)
innerhalb des gemeindeübergreifenden „Bürgerwindparks Wilhelmsburg“

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausschließlich aufgrund der notwendig werdenden Konzentrationswirkung innerhalb des Gemeindegebietes notwendig. Alle übrigen relevanten Belange können grundsätzlich im nachgeordneten Antragsverfahren nach dem BImSchG abgearbeitet und nachgewiesen werden.



Der § 1 Abs. 3 BauGB schließt auch die vorbereitende Bauleitplanung als geeignetes und erforderliches Planungsinstrument zur Steuerung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ein. Ein Erfordernis zur Steuerung einer städtebaulich geordneten Entwicklung innerhalb der ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen“ durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aufgrund der einzuhaltenden äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. Abstände zur Bebauung, zum Wald, zu dem westlich vorhandenen „Bürgerwindpark Beldorf“ nicht erforderlich, da die Höhenbegrenzung auf 150 m über Grund auch keinen weiteren Spielraum innerhalb des Anlagenkonzeptes bietet.

Die von dem für die Gemeindevertretung Beauftragten am 06.03.2014 endgültigen Planfassung abschließend beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus den begleitenden Fachplanungen (Teil II. Umweltbericht mit Artenschutz) und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung einschließlich der durch den für die Gemeindevertretung Beauftragten bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping - Verfahrens“ und der „Behörden- und Trägerbeteiligung“ sowie die landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 01.10.2013 entsprechend der durch den Beauftragten vorgenommenen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss. Die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und die Begründung mit Umweltbericht wurden entsprechend der Gesamtabwägung redaktionell und zugleich klarstellend geändert bzw. angepasst.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln. Sie können auch als planerische Voraussetzung für nachgeordnete Genehmigungsverfahren dienen.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.



Aufgrund der besonderen Planungssituation in diesem Planungsfall, die gekennzeichnet ist durch die Überplanung einer landesplanerisch ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ zur Errichtung von zwei Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet von Beldorf, war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Landesstraße Nr. 316, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und die Gemeindegrenze zu Steinfeld, im Süden durch die Waldflächen „Bondenschiffen“ und im Westen durch den vorhandenen „Bürgerwindpark Beldorf“.

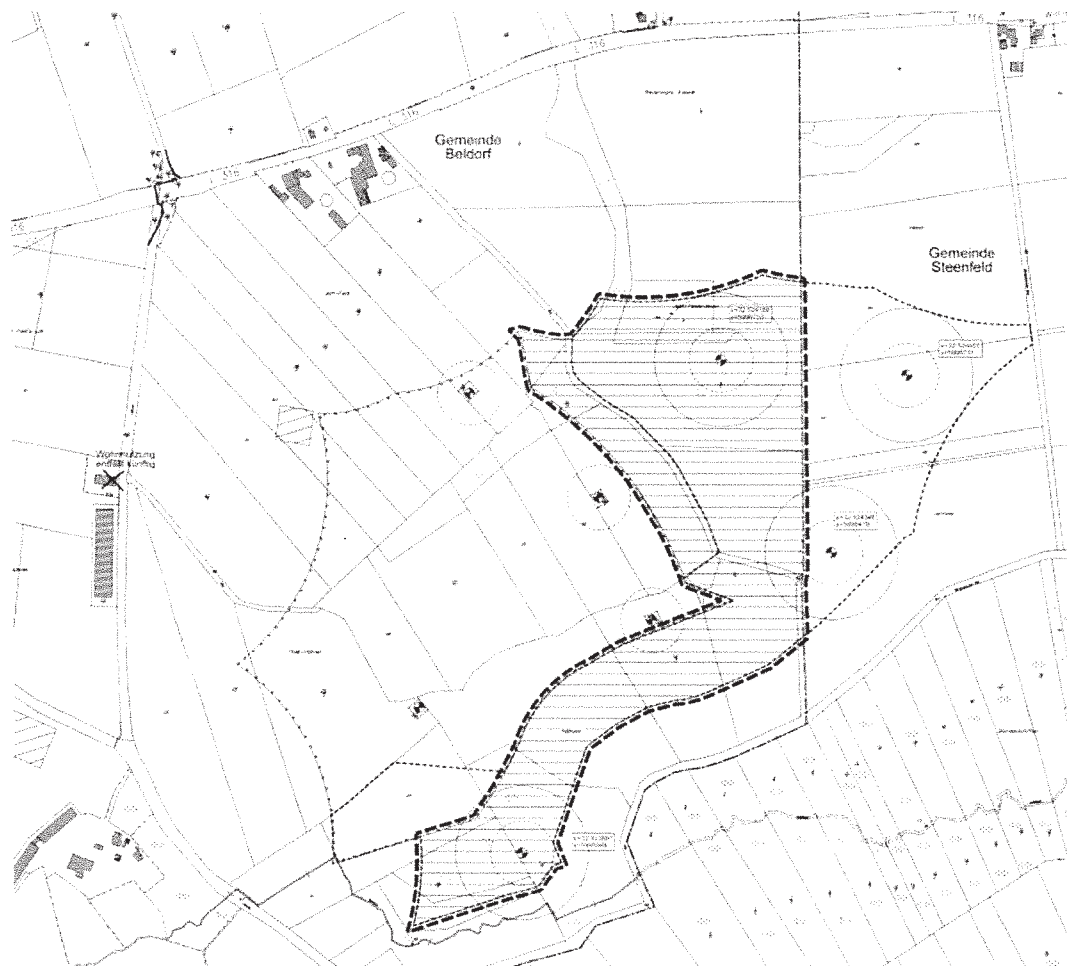


Abb. 2

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Stand unverändert vom 26.11.2013 - Plan Nr. 2.0)
im Anschluss an den westlich vorhandenen „Bürgerwindpark Beldorf“
jenseits der Gemeindegrenze zu Steinfeld



Der räumliche Änderungsbereich (vgl. **Abb. 2** auf Seite 10) umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (Planungsstand vom 21.02.2014 - Plan Nr. 2.0 und gem. Teil- Fortschreibung Regionalplan) insgesamt eine Fläche von ca. 26 ha ausschließlich mit der Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung und mit „Flächen für Erneuerbare Energien zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung.

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Beldorf baut mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen und Inhalten des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich seiner rechtswirksamen 1. Änderung und des festgestellten Landschaftsplanes sowie der erteilten Genehmigung zum „Bürgerwindpark Beldorf“ auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Konzentration von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer der mit der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes 2012 neu ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ für den Änderungsbereich, bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Beldorf.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Seitens der Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG mit Erlass vom 01.10.2013 festgestellt und bestätigt, dass der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den damit verfolgten Planungszielen zur Errichtung von Windenergieanlagen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Abgrenzung des Änderungsbereiches wurde ebenfalls zugestimmt und bleibt mit dem vorgelegten Entwurf gegenüber den Darstellungen aus dem „Scoping-Verfahren / Planungsanzeige“ unverändert.

Das nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführte Beteiligungsverfahren hat zu keiner anderslautenden Stellungnahme der Landesplanungsbehörde aufgrund nicht veränderter Plandarstellungen / Planinhalte geführt.

5. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die zur Errichtung von zwei Windenergieanlage in Frage kommenden Flächen werden in Form von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen für Erneuerbare Energien „EE“ zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung dargestellt, wobei die Abgrenzung dieser „Konzentrationsfläche“ die durch den Rotor-schlag überstrichene Fläche mit einbezieht.

Im Rahmen des nach BImSchG nachgeordneten Genehmigungsverfahrens sind die Maßgaben der Fachbehörden zur Einhaltung erforderlicher Abstände zu den benachbarten Wohnnutzungen durch den Antragsteller nachzuweisen.

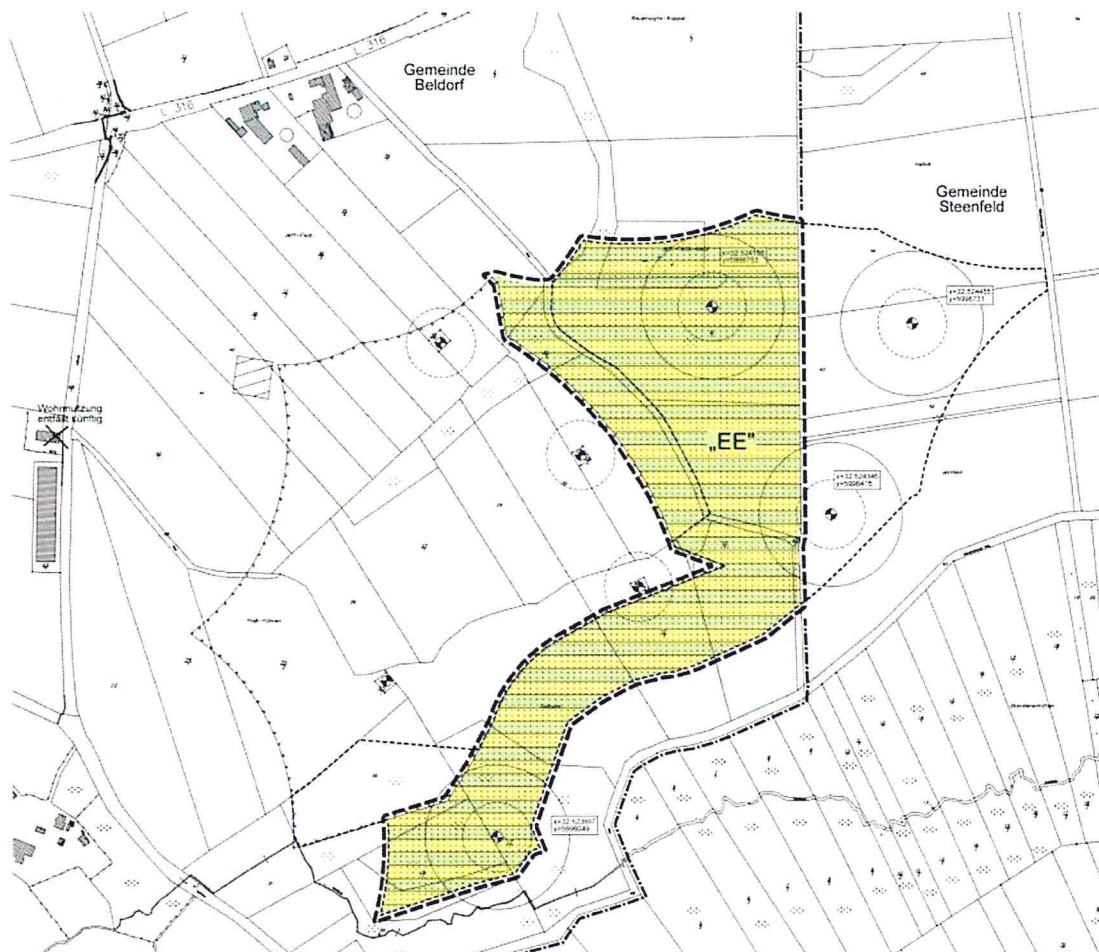


Abb. 3
Auszug aus der Planzeichnung
(Stand vom 21.02.2014 - Plan Nr. 2.0)

Mit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in die Schutzgüter sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf Grundlage eines konkreten Anlagenkonzeptes im Rahmen der Genehmigungsplanung seitens des Trägers des Vorhabens mittels eines landschaftspflegerischen Begleitplanes qualifiziert ermittelt und gegenüber den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen werden. Die im Teil II. „Umweltbericht“ zu den betroffenen Schutzgütern dargelegten Hinweise zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sind durch den Träger des Vorhabens entsprechend der konkreten Vorhabenplanung in geeigneter Form zu berücksichtigen.

6. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BauGB)

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich planerisch vorbereitet (vgl. hierzu Ausführungen im Teil II. „Umweltbericht“).

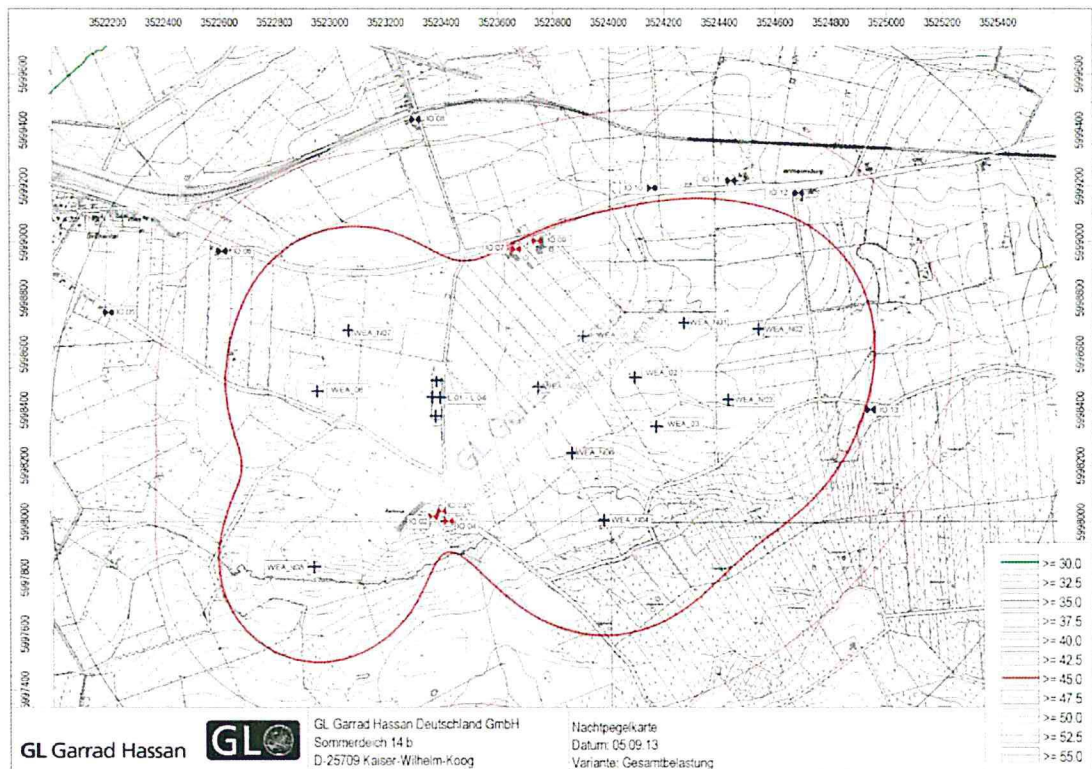


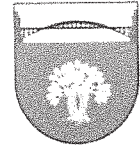
Der entsprechend des konkreten Anlagenkonzeptes zu bilanzierende Eingriff und Ausgleich in die betroffenen Schutzgüter ist entsprechend den aktuell geltenden Erlassen und Verordnungen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach dem BauGB entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde durch den Träger des Vorhabens zu führen.

Eine Verpflichtung zu Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für die Gemeinde Beldorf aus der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

7. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Zur Sicherstellung, dass mit der zusätzlichen Ausweisung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Beldorf und somit auch in Verbindung mit dem bestehenden „Bürgerwindpark Beldorf“ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen resultieren, sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretisierenden Immissionsberechnungen auf Grundlage eines konkreten Anlagenkonzeptes erforderlich. Überschlägig wurden bereits zur Bauleitplanung schalltechnische Berechnungen erstellt, die darstellen, dass eine Verträglichkeit der konkurrierenden Nutzungsansprüche hergestellt werden kann (vgl. nachstehende Abbildung auf Seite 13 und das Gutachten als Anlage zu dieser Begründung). Es ist nicht auszuschließen, dass spezielle technische Maßnahmen an einzelnen WEA zur Lärminderung erforderlich werden.





Auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vgl. auch Gutachten als Anlage zu dieser Begründung) sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretere Berechnungen notwendig. Es kann sein, dass nur mit Hilfe von Abschaltautomatiken eine Verträglichkeit der Nutzungen erreicht wird.

Entsprechende Auflagen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Fachbehörde außerhalb dieser vorbereitenden Bauleitplanung.

8. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der L 316 als überörtliche Hauptverkehrsstraße vorhanden.

Die bestehende Zuwegung und der bestehende Einmündungsbereich der inneren Erschließung des bestehenden „Bürgerwindparks Beldorf“ soll auch für die Erschließung der zusätzlich geplanten WEA des „Bürgerwindparks Wilhelmsburg“ genutzt werden. Erforderliche Abstimmungen hierzu sind seitens des Trägers des Vorhabens, sofern erforderlich, mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg vorzunehmen.

9. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Für die geplante WEA innerhalb des Änderungsbereiches ist aufgrund des Vorhabencharakters ein Anschluss an das Entsorgungsnetz nicht vorgesehen.

9.1 Regenwasserbeseitigung

Das innerhalb des Änderungsbereiches durch zusätzliche Versiegelungen anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen bzw. in die dort vorhandenen Gräben zu leiten.

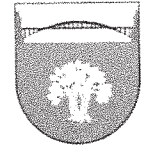
Der Versickerungsnachweis muss objektbezogen für den Einzelfall entsprechend der Anforderungen des Arbeitsblatts A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) gegenüber der unter Wasserbehörde im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens erfolgen.

9.2 Telekommunikation

Eine fernmeldetechnische Versorgung des Änderungsbereiches kann, sofern erforderlich, erfolgen. Die hierfür ggf. erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen der Vorhabenrealisierung seitens des Trägers des Vorhabens im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wahrgenommen.

9.3 Strom- und Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die SH Netz AG das Gemeindegebiet mit Strom und Gas.



Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen zu beachten.

10. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beldorf und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Knicks (§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG)

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Mit der Vorhabenrealisierung werden Knickabschnitte zu roden sein. Eine in Aussichtstellung hierzu ist im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuholen.

Auf eine flächenhafte oder auch symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB muss in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden. Der Schutzanspruch nach dem LNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

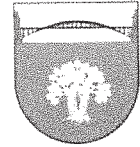
11.2 Anbaufreie Strecke (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße Nr. 316 in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Hierauf nimmt die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen für Erneuerbare Energien zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung Rücksicht.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 316 nicht angelegt werden.

Hiervon ausgenommen ist die bestehende Zuwegung zum „Bürgerwindpark Beldorf“, der auch für die Erschließung der zusätzlich geplanten WEA des gemeindeübergreifenden „Bürgerwindparks Wilhelmshöhe“ genutzt werden soll. Ggf. erforderliche Abstimmungen hierzu sind seitens des Trägers des Vorhabens mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg vorzunehmen.



12. Altlasten

Mit Verfügung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 21.08.2013 und vom 20.01.2014 sind im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Änderungsbereiches vorgebracht worden.

13. Archäologische Denkmale

Im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurde mit Erlass vom 29.08.2013 durch das Archäologische Landesamt S-H mitgeteilt, dass im Nahbereich des Planbereiches archäologische Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind, bekannt und demzufolge archäologische Funde innerhalb des Planänderungsbereiches möglich sind.

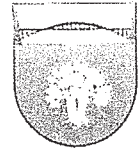
Es wurde seitens des ALSH ausdrücklich darauf hingewiesen, im Zuge der Vorhabenrealisierungen darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

14. Denkmalschutz

Mit Verfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.08.2013 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und aufgrund der Kenntnisse aus den gemeindlichen Planungen zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind im Einflussbereich des Änderungsbereiches keine baulichen Denkmale vorhanden.

Es wurde seitens der unteren Denkmalschutzbehörde festgestellt, dass die geschichtliche Aussage und der Dokumentationswert der sich im Wald „Bondenschiffen“ befindlichen Grabhügel auch bei Umsetzung des Plan-Vorhabens ausreichend erhalten bleiben wird.

Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf die Denkmalpflege sind für die Gemeinde Beldorf nicht erkennbar.



Planverfasser:
(Teil I - Begründung)
BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe